

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 232/12 S

L 15 AS 244/12 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 AS 513/12 ER (SG Osnabrück)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Osnabrück,
Stadthaus 2,
Natruper-Tor-Wall 5, 49076 Osnabrück,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Oktober 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 26. September 2012 - L 15 AS 244/12 B ER - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, den Antragsgegner zu verpflichten, "unverzüglich einen endgültigen Bescheid für den Leistungszeitraum 1. Dezember 2011 bis 31. Mai 2012 auszustellen und an den Antragsteller zu übersenden". Das Sozialgericht Osnabrück hat den Antrag mit Beschluss vom 3.7.2012 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) mit Beschluss vom 26.9.2012 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem an das LSG gerichteten Schreiben vom 8.10.2012, das an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde und dort am 19.10.2012 eingegangen ist, gegen den vorgenannten Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde beim BSG eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig; sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

